

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

56 (11.7.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 56

KARLSRUHE, 11. JULI 1952

VerfNr 475—486

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 475 Nebentätigkeit
476 Errichtung eines Bahnpolizeiaußenpostens im Bf Kehl
477 Schiffahrtsleitstelle Konstanz

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 478 Zentrale Abrechnung der Besoldungen; steuerpflichtige Nebenbezüge

III. Betrieb und Fahrplan

- 479 Fernsprechstellenverzeichnis; wichtige Änderungen

IV. Verkehr

- 480 Bahnbusverkehr; hier: Nummerierung und Abrechnungsbahnhöfe der Bahnbuslinien — Aufteilung in Ortslinien, Fernlinien und gemischte Linien —

- 481 Orbis-Reisegutscheinverfahren
482 Plakat „Eisenbahnfähre Großenbrode Kai—Gedser“
483 RIV
484 Verlust einer Fahrkartenlochzange
485 Verlust von Fahrausweisen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 486 Verwendung von Reiserbesen

VIII. Nachrichten

Post-Versicherungskasse V.V.a.G. Stuttgart
vormals: Bahn- und Post-Sterbekasse V.a.G. Stuttgart

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 475 Nebentätigkeit 3 P 10 a Pon (ABl 56. 11. 7. 52.)

Vorgang: ABIVerf 219/1952
— Verf HVB vom 14. 5. 1952 — 13.131 Pon — (auszugsweise) —

Zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit bedürfen Beamte nach § 10 Ziffer (2) Nr. 2 des Deutschen Beamtengesetzes (§ 13 ADA) und Arbeiter nach § 8 der Arbeitsordnung der Genehmigung. In dem Antrage auf Genehmigung ist u. a. die Art und der Umfang der Nebentätigkeit, die Höhe der Vergütung und das Unternehmen anzugeben, für das Nebentätigkeit geleistet werden soll. Die Genehmigung gilt bei Beamten nach Zusatzbestimmung 11 Abschnitt III zu § 10 Absatz 3 DBG (§ 13 (4) ADA) ohne besonderen Antrag als erteilt für

1. Nebentätigkeiten geringeren Umfangs, die nicht unter die Abschnitte I und II der vorgenannten Zusatzbestimmung fallen und für die Vergütungen bis zu 40.— DM im Monat gezahlt werden,

2. freundschaftliche Hilfe geringeren Umfangs, für die keine Vergütung in Geld gewährt wird.

In diesen Fällen sind die Nebentätigkeiten und die Höhe der Vergütung der Eisenbahndirektion nur zu melden. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden und gilt auch in dem Falle der Zusatzbestimmung 11 Abschnitt III zu § 10 Abs. 3 DBG (§ 13 (4) ADA) nicht als erteilt, wenn die Nebentätigkeit dienstlichen Belangen widerspricht.

Die Nebentätigkeit widerspricht dienstlichen Belangen, wenn z. B. Freizeiten, die der geistigen und körperlichen Auffrischung dienen sollen, für Nebentätigkeiten verwendet werden, die diese Auffrischung in Frage stellen oder wenn die Nebentätigkeit Unternehmungen zugute kommt, die im Wettbewerb mit der Deutschen Bundesbahn stehen. Kraftfahrer z. B., die in ihrer Freizeit bei privaten Kraftfahrunternehmen (Fernverkehr, Taxen usw.) aushelfen, leisten eine Nebentätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht.

Diese Verfügung, die auch auf die Angestellten sinngemäß anzuwenden ist, ist dem Personal gegen Namensunterschrift bekanntzugeben und in den Unterrichtsstunden zu besprechen. Bedienstete, die nach der Bekanntgabe der Verfügung ohne Genehmigung oder trotz Verbots den dienstlichen Belangen widersprechende Nebentätigkeiten ausüben, sind, soweit sie als Widerstandsbeamte, Angestellte oder Arbeiter im Dienst der Deutschen Bundesbahn stehen, fristlos zu entlassen. Gegen Lebenszeitbeamte ist das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst einzuleiten.

Zusatzbestimmungen der ED:

Alle Bediensteten bestätigen in einer Liste, daß sie von vorstehender Verfügung Kenntnis genommen ha-

ben. Die Listen sind bei den Dienststellen aufzubewahren. Die Dienststellenvorsteher bescheinigen die Kenntnisnahme dieser Verfügung in einer besonderen Liste, die vom Amt erstellt wird und den Dienststellenvorstehern im Umlauf zugeht. Das gleiche gilt sinngemäß für die Vorsteher der der ED unmittelbar unterstellten Dienststellen; die Aufgaben des Amtes obliegen in diesen Fällen dem jeweils aufsichtsführenden Direktionsbüro bzw dem Aufsichtsdezernenten.

Die Herren Amtsvorstände, Werkdirektoren und Bürovorstände bestätigen die Kenntnisnahme unaufgefordert dem Herrn Präsidenten.

Soweit Verfehlungen gegen die Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Bediensteten bekannt werden, ist unverzüglich an die ED zu berichten.

- 476 Errichtung eines Bahnpolizeiaußenpostens im Bf Kehl
Bp — Bp 1 Bpo (ABl 56. 11. 7. 52.)

Mit Wirkung vom 15. 7. 1952 wird im Bf Kehl ein Bahnpolizeiaußenposten errichtet und im Aufnahmegebäude untergebracht. Der Außenposten ist an das Fernsprechnet Kehl unter Nr. 319 angeschlossen. Er ist jedoch nicht ständig besetzt. Zur bahnpolizeilichen Überwachung wird dem Posten die Strecke Appenweiler ausschließlich bis Bf Kehl einschließlich Hafenanlagen zugeteilt. Der Außenposten untersteht der Bp-Wache Offenburg.

- 477 Schiffahrtsleitstelle Konstanz

Pr (14) A 4 Ogh (ABl 56. 11. 7. 52.)

Vorgang: ABIVerf 414/1950

Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn hat die Schiffahrtsleitstelle Konstanz mit Wirkung vom 1. 7. 1952 bis auf weiteres sachlich und personell der ED Karlsruhe unterstellt.

Die SL hat die rechtliche Stellung eines Amtes. Besetzung und Aufgaben bleiben vorläufig unverändert.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 478 Zentrale Abrechnung der Besoldungen; steuerpflichtige Nebenbezüge

10 Hk 22 Krog (ABl 56. 11. 7. 52.)

I. Allgemeines

- Mit der Einführung der zentralen Abrechnung der Besoldungen wird die **Hauptkasse** „Lohnsteuerstelle“ im Sinne der Lohnsteuervorschrift (DV 198 § 1 Abs 4).
- Das nachstehende Verfahren über die **steuerliche** Erfassung der steuerpflichtigen Nebenbezüge gilt vorerst nur im Bereich der **badischen** Bahnhofskassen. Für die württembergischen Bahnhofskassen, die Bahnhofskasse Lindau und die Werkkassen gilt das bisherige Verfahren weiter.

3. Die Hauptkasse berechnet die Bezüge und überweist die Nettobeträge.
4. Alle steuerfreien und steuerpflichtigen Nebenbezüge werden weiterhin durch die **Außenkassen** (Bahnhofs-kassen und Zahlstellen) gezahlt.
5. Die Hauptkasse muß jedoch die **steuerpflichtigen** Nebenbezüge bei der Steuerberechnung berücksichtigen.
6. Zu diesem Zweck melden die Dienststellen die **steuerpflichtigen** Nebenbezüge, für die sie Auszahlungsanordnungen oder -anweisungen erteilen, der Hauptkasse mit der „Karte über gezahlte steuerpflichtige Nebenbezüge“ — Vordruck 202 08 —.

II. Aufgaben der Dienststellen

1. Anfordern:

Der Bedarf an „Karten über gezahlte steuerpflichtige Nebenbezüge“ (Vordruck 202 08) ist **sofort** schriftlich beim Drucksachenlager der ED Karlsruhe anzufordern.

2. Anlegen:

Für **jeden** Besoldungsempfänger der Bahnhofskasse Weil/Rhein, für den einmalig oder laufend **steuerpflichtige** Nebenbezüge vom **8. August 1952 ab** (für jeden Besoldungsempfänger der übrigen badischen Bahnhofskassen vom **8. September 1952 ab**) zur Zahlung angeordnet oder angewiesen werden, ist für jedes Geschäftsjahr **eine** Karte anzulegen. Der Kopf des Vordrucks ist in Maschinenschrift oder in Blockschrift auszufüllen; auf die genaue Schreibweise der Namen ist besonders zu achten.

Nebenbezüge, die vom 8. August bis einschließlich 7. September zur Zahlung angewiesen werden, sind in der Zeile September in die Spalten 2 bis 5 oder 7 zu übernehmen, Nebenbezüge vom 8. September bis mit 7. Oktober in die Zeile Oktober usw. (s. Bemerkungen auf der Rückseite der Karte).

Die Art der Nebenbezüge ist im Kopf der Spalten 2 bis 5 mit den auf der Rückseite der Karte angegebenen Abkürzungen unter „Bezeichnung der Nebenbezüge“ kenntlich zu machen.

3. Nachrechnen:

Die Karten sind an Hand der Kassenanordnungen oder -anweisungen **nachzurechnen**. Der Nachrechner bescheinigt auf dem Ausgabebeleg die Übernahme der Nebenbezüge in die Karte. Die Bescheinigung ersetzt den Vermerk „In das Lohnkonto übernommen“. Die Zahlstellen prüfen jeden Ausgabebeleg, ob vom Nachrechner die Bescheinigung abgegeben ist. Fehlt die Bescheinigung, geben sie die Belege mit entsprechendem Schreiben an die Stelle zurück, welche die Karte ausgefertigt hat.

4. Vorlegen (Frist):

Die Dienststellen senden die Karten spätestens zum 8. j. M., **erstmalig** für die Besoldungsempfänger der Bahnhofskasse Weil/Rhein **zum 8. September 1952** und für die Besoldungsempfänger der übrigen badischen Bahnhofskassen **zum 8. Oktober 1952** an die Hauptkasse. Die Hauptkasse gibt die übersandten Karten im Laufe des Monats an die Dienststellen zur Weiterführung zurück. Sind für den laufenden Monat keine steuerpflichtigen Nebenbezüge zu melden, so behalten die Dienststellen die Karten zurück. In diesen Karten durchstreichen sie die betreffende Monatszeile waagrecht so, daß nachträglich keine Einträge mehr möglich sind.

Zum 8. Dezember j J rechnen die Dienststellen die Karten in den Spalten 2 bis 5 und 7 auf, bilden die Quersumme der Spalten 2 bis 5 in der Spalte 6 und senden alle Karten an die Hauptkasse.

5. Aufgaben bei Versetzung, Zurrücksetzung und beim Ausscheiden eines Beamten:

Bei Versetzung eines Beamten **innerhalb des Bezirks** gibt die bisherige Dienststelle die Karte an die neue Dienststelle ab, die sie weiterführt.

Bei Versetzung in einen anderen Bezirk, bei Zurrücksetzung, Tod oder Entlassung rechnen die Dienststellen die Karten wie unter Ziff 4 zweiter Absatz angegeben auf und senden sie an die Hauptkasse.

III. Aufgaben der Hauptkasse:

„Die Hauptkasse verfährt nach § 8 Ziffer 6 und 7 der Kassen- und Rechnungsvorschrift über die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten im Lochkartenverfahren (KRBL).“

IV. Schlußbestimmungen

Die gegebenen Weisungen sind genau zu befolgen; vor allem sind die Karten über gezahlte steuerpflichtige Nebenbezüge so rechtzeitig abzusenden, daß sie **bestimmt am Vormittag des 8. j M** bei der Hauptkasse vorliegen, da sonst die umfangreichen Arbeiten bei der Hauptkasse und der Lochkartenstelle nicht fristgemäß durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß die Bundesbahn als Arbeitgeber für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Steuerbeträge haftet. In Fällen, in denen der Steuerabzug wegen des Fehlens der Karte für gezahlte Nebenbezüge nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, müssen die schuldigen Bediensteten zur Verantwortung gezogen werden.

Fernmündliche Anfragen sind an die Hauptkasse Ruf 1011 zu richten.

Berichtigung: In ABIVerf 468, Abschnitt 3, Absatz c, 6. Zeile ist die Frist 2. August 1952 in **25. August 1952** zu ändern.

III. Betrieb und Fahrplan

479 Fernsprechstellenverzeichnis; wichtige Änderungen

40 Sf 27 Sfbv (ABl 56. 11. 7. 52.)

Kleinbasa Emmendingen ab Montag, 14. Juli 1952, 13 Uhr, in Betrieb. Änderungen für Emmendingen (Teil II, Seite 28) im Berichtigungsblatt 2 (Seite 3) bereits bekanntgegeben.

Weiter, sind handschriftlich zu ändern oder nachzutragen:

Teil I

Seite 13, alle Angaben streichen.

„ 19, nachtragen: Dez 44, 344, Künzel, OR.

„ 20, „ : Dez 21 A, 5021, Rehberger, OR.

„ 48, „ : unter Büro V; Kraftverkehrsleitung, Güterkraftverkehr 1091.

„ 56, ändern:

unter Büro Sf; Sf 24; 1540 in 1640

Sf 25; 380 in 1640.

Teil II

Seite 13 ändern:

Fdl, Stellw 6, 906 in 406

Fdl, Stellw 25, 925 in 425.

„ 24, unter VA Freiburg (Brs) nachtragen:

1. Vorst-Stellv, Dr Triest, R; 478.

„ 25 ändern:

Fahrgelderstattung, Bez Unterrichtsbeamte, 509 in 389.

„ 37 unter „Wichtige Anschlüsse, Bahnnetz“ nachtragen: Bp-Außenposten 319.

„ 51 unter VA Offenburg; ändern: Omnibusverkehr 466 in 367.

„ 52 unter Bf Offenburg nachtragen:

Omnibus-Abrechnungsstelle 170.

IV. Verkehr

480 Bahnbusverkehr; hier: Nummerung und Abrechnungsbahnhöfe der Bahnbuslinien — Aufteilung in Ortslinien, Fernlinien und gemischte Linien —

9 A V 24 Vkkp (ABl 56. 11. 7. 52.)

Vorgang: ABIVerfgen 134/1952, 412/1952

Entspr. HVB-Verf 62.615 Krgb 24 vom 19. 6. 1952

Die Finanzverwaltung hat einem Antrag der DB auf pauschale Abrechnung der Beförderungssteuer im gemischten Bahnbus-Linienverkehr entsprochen und einen Pauschal-Satz von 8,4% von der beförderungssteuerpflichtigen Einnahme festgesetzt. Im Monatsnachweis der Linienergebnisse nach Anlage 10 der DV 705 ist daher ab sofort zu unterscheiden nach:

a) Ortslinienverkehr b) Fernlinienverkehr c) gemischter Linienverkehr.

Die Bahnbuslinien des Bezirks wurden daher neu eingestuft. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Ermittlungen vom Mai und Juni v. J.

Die ABIVerfgen 134/1952 und 412/1952 werden aufgehoben und durch nachstehende Aufstellung ersetzt:

Linien Nr	Bezeichnung der Linie	O/F/G	Abrechnungsbahnhof
1401	Öhningen — Radolfzell (— Singen)	O	Radolfzell
1402	Karlsruhe — Konstanz	F	Muggensturm
1403	Singen — Engen	O	Radolfzell
1404	Singen — Bietingen	O	Radolfzell
1405	Singen — Beuren-Büßlingen	O	Radolfzell
1406	Offenburg — Meersburg	F	Meersburg
1407	Radolfzell — Überlingen	G	Radolfzell
1408	Stetten a. k. M. — Radolfzell — Konstanz	G	Radolfzell
1409	(Meersburg —) Fischbach — Friedrichshf. (Unternehmer)	O	Friedrichshafen
1410	Meersburg — Frickingen — Überlingen	G	Mimmenhausen-Neufrach
1411	Meersburg — Friedrichshafen (DB)	G	Mimmenhausen-Neufrach
1412	Elchesheim — Gaggenau	O	Muggensturm
1413	Muggensturm — Gaggenau	O	Muggensturm
1414	Malsch — Gaggenau	O	Muggensturm
1415	Waldprechtsweier — Gaggenau	O	Muggensturm
1416	Bühl — Gaggenau	O	Offenburg
1417	Offenburg — Karlsruhe / Durmersheim	G	Offenburg
1418	Offenburg — Karlsruhe / Ettlingen	G	Offenburg
1419	Baden-Baden — Karlsruhe / Durmersheim	G	Muggensturm
1420	Baden-Baden — Karlsruhe / Ettlingen	G	Muggensturm
1421	Freiburg — Freudenstadt	G	Freiburg
1422	Rastatt — Freudenstadt	G	Muggensturm
1423	Offenburg — Griesbach	G	Offenburg
1424	Offenburg — Friesenheim — Lahr	G	Offenburg
1425	Offenburg — Appenweiler — Kehl	G	Offenburg
1426	Schopfheim — Waldshut — Tiengen	G	Waldshut
1427	Lörrach — Freiburg — Herbolzheim	G	Lörrach
1428	Freiburg — Elzach	G	Freiburg
1430	Freudenstadt — Karlsruhe	F	Schönmünzsch
1431	Villingen — Freiburg	G	Villingen
1432	Neustadt — Bonndorf	G	Neustadt
1433	Hausach — Freudenstadt	G	Schramberg
1434	Freiburg — Stuttgart	F	Freiburg
1435	Schopfheim — Maulburg — Rheinfelden	O	Schopfheim
1436	Triberg — Freiburg	G	Triberg
1437	Waldshut — Erzingen	O	Waldshut
1438	Waldshut — Stühlingen	O	Waldshut
1439	Neuershausen — Freiburg	O	Freiburg
1440	Offenburg — Wolfach	G	Offenburg
1441	Malsch — Waldprechtsweier — Rastatt	O	Muggensturm
1442	Freiburg — Lahr	G	Freiburg
1443	Triberg — Villingen	O	Triberg
1444	Freiburg — Pfaffenweiler	O	Freiburg
1445	Triberg — Hornberg	O	Triberg
1446	Freiburg — Kirchzarten	O	Freiburg
1447	Waldshut — Eglisau	O	Waldshut
1448	Seebrugg — Saig — Titisee	G	Neustadt
1449	Rastatt — Wintersdorf	O	Muggensturm
1450	Berghaupten — Gengenbach	O	Offenburg
1451	Ravensburg — Blitzenreuthe — Obereschach — Knollengraben	O	Ravensburg
1452	Ravensburg — Karlsruhe	F	Muggensturm
1453	Friedrichshafen — Tettngang	O	Friedrichshafen
1454	Tübingen — Hechingen	G	Tübingen
1455	Tübingen — Rottenburg	G	Tübingen
1456	Tübingen — Herrenberg	G	Tübingen
1457	Altensteig — Nagold — Herrenberg	O	Altensteig
1458	Bitz — Ebingen — Stuttgart	F	Ebingen

Linien Nr	Bezeichnung der Linie	O/F/G	Abrechnungsbahnhof
1459	Buchau — Stuttgart	F	Buchau
1460	Munderkingen — Stuttgart	F	Riedlingen
1462	Sigmaringen — Ravensburg	G	Ravensburg
1463	Metzingen — Urach	G	Urach
1464	Leutkirch — Aulendorf	G	Leutkirch
1465	Leutkirch — Wangen	G	Leutkirch
1466	Altensteig — Nagold — Stuttgart	G	Altensteig
1467	Leutkirch — Bad Wurzach	G	Leutkirch
1468	Buchau — Meersburg	G	Buchau
1469	Buchau — Ravensburg	G	Buchau
1470	Tübingen — Lindau	F	Waldsee
1471	Reutlingen — Kehl — Straßburg	F	Reutlingen
1472	Ochsenhausen — Leutkirch	G	Ochsenhausen
1473	Lindau — Bregenz	O	Lindau
1474	Münsingen — Tübingen	G	Münsingen
1475	Reutlingen — Meersburg	F	Tübingen
1476	Neubulach — Stuttgart	F	Altensteig
1477	Irrendorf — Tuttlingen	O	Tuttlingen
1478	Buchau — Tübingen	G	Buchau
1479	Wittendorf — Loßburg — Freudenstadt	O	Loßburg-Rodt
1480	Tübingen — Baden-Baden	F	Tübingen
1481	Wangen (Allg) — Kißlegg	O	Wangen (Allg)
1482	Reutlingen — Kleinengstingen	G	Reutlingen
1483	Balingen — Rottweil — Tuttlingen	G	Rottweil
1484	Freudenstadt — Horb — Hochdorf	G	Freudenstadt
14 101	Villingen — Bad Dürkheim	O	Villingen
14 102	Villingen — Rottweil	G	Villingen
14 103	Lahr — Lahr-Dinglingen	O	Lahr

In DV 705 § 14 (2) ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

481 Orbis-Reisegutscheinverfahren

9 Vt 8 Awvp (Rsp) Orb (ABI 56. 11. 7. 52.)

EVBI 659/42/1951

Um das Orbisverfahren noch mehr bekannt zu machen, als das bisher schon geschehen ist, erhalten die Bahnhöfe 1., 2. und 3. Kl ein Werbeplakat in der Größe DIN A 4 zum kostenlosen Aushang an den Fahrkartenschaltern. Der Aushang erfolgt gebührenfrei.

482 Plakat „Eisenbahnfähre Großenbrode Kai — Gedser“

9 Vt 8 Awvp (ABI 56. 11. 7. 52.)

Die Bahnhöfe 1., 2. und 3. Klasse, die selbständigen Fka'en und die DER erhalten das neue Werbeplakat „Eisenbahnfähre Großenbrode Kai — Gedser“ zum Aushang an gut sichtbarer Stelle. Das im vorigen Jahr gelieferte Plakat ist vom Aushang zurückzuziehen.

483 RIV

7 Wg 2 Vwi (ABI 56. 11. 7. 52.)

In Anlage I RIV ist auf Seite 3 die Nr 25 Caille ferate Orasenesti Oradea — Oradea-Mare mit allen Angaben und in den Adressen der am Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen im internationalen Verkehr beteiligten Eisenbahnverwaltungen (RIV) auf Seite 20 die Nr 25 mit allen Angaben (Spalten 1—9) zu streichen.

484 Verlust einer Fahrkartenlochzange

9 Vt 6 Vpfl (ABI 56. 11. 7. 52.)

Die dem Bahnhof Freiburg (Breisgau) Hbf für den Dienst im Zuge zugeteilte Fahrkartenlochzange mit Datumprägung und den Prägezeichen Z : F 8 ist in Verlust geraten. Sie wird für ungültig erklärt. Auf das Vorkommen von Fahrausweisen mit diesem Zangenabdruck ist zu achten. Ggf sind die Personalien von Inhabern solcher Fahrausweise unauffällig festzustellen und uns sofort zu melden. Die mit Fahrgeleiderstatungen betrauten Bediensteten und die Zugrevisoren sind zu unterweisen.

485 Verlust von Fahrausweisen

9 A Vt 7 Vubp (ABl 56. 11. 7. 52.)

Folgende Blankofahrausweise sind im Bezirk der ED Frankfurt/Main (Kontrollbezirk Kassel) in Verlust geraten:

- Personenzugfahrkarten 3. Kl Nr 50 201 Z — 50 700 Z
- Rückfahrkarten bis 100 km 2. Kl Nr 24 901 — 25 000
- Rückfahrkarten bis 100 km 3. Kl Nr 32 201 C — 33 200 C
- Rückfahrkarten über 100 km 3. Kl Nr 76 401 A — 76 600 A
- Arbeitsrückfahrkarten Nr 67 201 T — 67 300 T
- Personalfahrkarten Nr 94 301 C — 94 600 C

Die Fahrausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Reisende, die mit den bezeichneten Fahrkarten angetroffen werden, sind als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln. Ihre Personalien sind festzustellen und dem vorgesetzten Verkehrsamt zu melden.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

486 Verwendung von Reiserbesen

24 St 14 Stbr (ABl 56. 11. 7. 52.)

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die unter der Betriebsstoff-Nummer 088.06 vorgehaltenen Reiserbesen vor der Benützung einige Zeit in Wasser eingeweicht werden. Wenn die Möglichkeit besteht, sind die Besen bei großer Hitze dauernd in Wasser zu legen oder im Keller zu lagern.

Das in Frage kommende Personal ist entsprechend zu unterweisen.

VIII. Nachrichten

Post-Versicherungskasse V.V.a.G. Stuttgart

vormals: Bahn- und Post-Sterbekasse V.a.G.

Stuttgart 5 Ps 100 Uvst (ABl 56. 11. 7. 52.)

Zwecks Konstituierung der Mitglieder-(Vertreter-) Versammlung der Postversicherungskasse werden hiermit gemäß § 8 der Satzung

bezirkliche
Mitglieder-Versammlungen
einberufen.

Die Mitgliederversammlungen finden statt für den Bereich des ED-Bezirks Stuttgart am Sonntag, den 20. Juli 1952, nachmittags 14 Uhr, in der Kantine der Oberpostdirektion Stuttgart, Lautenschlagerstraße 17, für den Bereich des ED-Bezirks Karlsruhe am Sonntag, den 27. Juli 1952, nachmittags 14 Uhr, im Hotel Krone, Tübingen, Ecke Karl- und Uhlandstraße.

Tagesordnung der
Mitglieder-Versammlungen:

- Wahl der Vertreter für die Mitglieder-Versammlung.
Nach § 8 I. Ziffer 1 der Satzung sind zu wählen:
für den ED-Bezirk Stuttgart 5 Vertreter,
für den ED-Bezirk Karlsruhe 2 Vertreter.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 56. 11. 7. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Maschinentechn A 5-Posten — Leiter der Kraftfahrzeugabteilung — beim EAW Karlsruhe Hbf — Pr A 2 —	sofort	—	20.7.1952	Techn Reichsbahn-antmann (auch z Wv) und Inhaber von A 5-Posten werden bevorzugt berücksichtigt.
Nichttechnische A 6-Rate — F 22 — „Haftpflicht und sonstige Rechtsangelegenheiten“ beim Finanzbüro der ED Karlsruhe — 3 P 40 —	sofort	—	25.7.1952	Es kommen nur Beamte in Betracht.
Oberbahnwärterposten 385 bei der Bm 1 Weil (Rhein) — 3 H P 43 —	sofort	—	25.7.1952	die gute Kenntnisse im Miet-, Konkurs-, Haftpflicht- und Zwangsvollstreckungsrecht besitzen und außerdem im Erstattungsverfahren nach dem Erstattungsgesetz bewandert sind.
Weichenwärterposten beim Bahnhof Steinenbach-Blönried — EBA Friedrichshafen — 3 H P 43 —	sofort	—	1.9.1952	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Oberamtsgehilfenposten (Hausmeister) Bes.Gr. 15 bei der Eisenbahnschule Lindau — 4 H P 44 —	1.8.1952	keine freie Wohnung vorhanden	25.7.1952	Nur für gut geeignete Bewerber mit Selbstständigkeit und Autorität.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Wählbar zu Mitglieder-Vertretern sind in den einzelnen Direktionsbezirken jeweils solche Mitglieder der Postversicherungskasse, die mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind und ihren dienstlichen Wohnsitz in dem Direktionsbezirk haben, für den sie gewählt werden sollen.

Wahlberechtigt in den einzelnen Mitglieder-Versammlungen sind alle Mitglieder der Postversicherungskasse in dem Bereich der ED-Bezirke. Um die Wahlberechtigung nachprüfen zu können, werden die Mitglieder gebeten, ihren Versicherungsschein zu den Versammlungen mitzubringen oder, soweit sie hiezu nicht in der Lage sind, von der Kasse eine Bescheinigung über ihre Mitgliedschaft und deren Dauer anzufordern.

14 A 40 Abaa (ABl 56. 11. 7. 52.)

Alle Angehörigen der ehemaligen Feldeisenbahn-Betriebsabteilung 1

(FBA 1) einschl der Kameraden, die während des Krieges von der FBA 1 in die Heimat entlassen oder zu einer anderen Einheit versetzt wurden, treffen sich am 16./17. August 1952 in Straubing zu einer Wiedersehensfeier, bei der auch das Schicksal noch vermißter Kameraden geklärt werden soll.

Schriftliche Anmeldungen bis zum 31. 7. 1952 an Kamerad Wilhelm Hohlrüther, Bf Straßkirchen, Post: Straßkirchen bei Straubing, erbeten.

Nähere Auskunft erteilt für den ED-Bezirk Karlsruhe: Kamerad Tresbach, ED Karlsruhe, Basa 1710.

14 A 40 Abaa (ABl 56. 11. 7. 52.)

Angehörige der ehemaligen Feldeisenbahn-Abteilung 14!

Um das Schicksal noch vermißter Kameraden zu klären, treffen sich die Angehörigen der ehemaligen Feldeisenbahn-Abteilung 14 am 6. 9. 1952 um 16 Uhr in Heppenheim (Bergstraße) — ED Frankfurt (Main) — im Saal der Winzergenossenschaft Heppenheim.

Anmeldungen bis 1. 8. 1952 an troidannemann, Bm 2 Freiburg (Breisgau)

Auch die Kameraden, die an dem Treffen nicht teilnehmen, werden gebeten, ihre Anschrift mit Dienstgrad, Dienststelle und letzter Tätigkeit als Feldeisenbahner aus dem gleichen Grunde bis zum 1. 8. 1952 mitzuteilen.

14 A 40 Abaa (ABl 56. 11. 7. 52.)

Eisenbahner der ehemaligen Feldeisenbahn-Abteilung 9!

Um das Schicksal noch vermißter Kameraden zu klären, treffen sich die Angehörigen der ehemaligen Feldeisenbahn-Abteilung 9 am 31. 8. 1952 in Gießen (Bahnhofsgaststätte).

Anmeldungen bis zum 20. 7. 1952 an ROI Demmer, Güterabfertigung Butzbach (Ruf 888/725/54), erbeten.